



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Designers weder im Original noch in Reproduktionen verändert werden. Jegliche Nachahmung, ob ganz oder teilweise, ist unzulässig.

1.2 Verstößt der Auftraggeber gegen Punkt 1.1, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Vergütung für die erbrachte Designleistung fällig.

1.3 Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck notwendigen Nutzungsrechte. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird nur ein einfaches Nutzungsrecht gewährt. Der Designer bleibt in jedem Fall, auch bei Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte, berechtigt, seine Entwürfe und deren Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen.

1.4 Die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Designers.

1.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

1.6 Der Designer ist als Urheber bei jeglicher Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Zugänglichmachung der Entwürfe und Reinzeichnungen zu nennen. Bei Verletzung des Rechts auf Namensnennung schuldet der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung. Unberührt davon bleibt das Recht des Designers, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

1.7 Möchte der Auftraggeber für Entwürfe oder sonstige Arbeiten des Designers Schutzrechte eintragen lassen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Designers.

2. Vergütung

2.1 Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind ohne Abzug zu zahlen.

2.2 Das Angebot des Designers erfolgt unter dem Vorbehalt von Preissteigerungen oder -senkungen durch Dritte, auf deren Leistungen der Designer im Rahmen des Auftrags zurückgreift, sofern kein Fixpreis vereinbart wurde. Sollten Angebotspreisabweichungen von mehr als 10% auftreten, ist der Designer verpflichtet, vorab die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

2.3 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Vergütung nach Abschluss der gesamten Leistung fällig. Der Designer behält sich das Recht vor, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann der Designer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Bei Aufträgen größeren Umfangs ist auf das Honorar ein angemessener, im Vorfeld besprochener Vorschuss zu leisten.

2.4 Wird durch den Auftraggeber ein Auftrag erteilt, ohne dass zuvor ein Angebot des Designers vorlag, erfolgt die Vergütung auf Basis der geltenden Stundensätze des Designers. Dies gilt ebenso für nachträglich vom Auftraggeber veranlasste Ergänzungen oder Änderungen des ursprünglichen Auftrags.

2.5 Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit, insoweit keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, schriftlich gekündigt werden.

3. Fremdleistungen

3.1 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

3.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4. Eigentum, Rückgabepflicht

4.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem Designer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht des Designers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Herausgabe von Daten

5.1 Der Designer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben, soweit dies nicht für die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts zwingend erforderlich ist. Wünscht der Auftraggeber darüber hinaus, dass der Designer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5.2 Wurden dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Zustimmung des Designers verändert werden.

5.3 Die Kosten und das Risiko des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt der Auftraggeber.

5.4 Der Designer haftet nicht für Schäden, die durch den Import von Daten auf das System des Auftraggebers entstehen.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1 Dem Auftraggeber steht während der Bearbeitung des Auftrags durch den Designer eine Korrektur zu. Diese Korrektur bezieht sich auf inhaltliche Änderungen. Das inhaltlich geänderte Dokument ersetzt dabei das Original. Konzeptionelle Änderungen sind seitens des Designers nicht geschuldet.

6.2 Der Auftraggeber hat dem Designer vor der Vervielfältigung Korrekturmuster vorzulegen.

6.3 Wird eine Produktionsüberwachung durch den Designer gewünscht, ist dies schriftlich zu vereinbaren. Der Designer gibt nach eigenem Ermessen Anweisungen.

6.4 Der Auftraggeber stellt dem Designer mindestens ein einwandfreies Belegmuster der vervielfältigten Arbeiten kostenlos zur Verfügung.

7. Freigabe, Haftung und Gewährleistung

7.1 Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Designer auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

7.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Mit der Freigabe erkennt der Auftraggeber die Leistung des Designers als vertragsgemäße Erfüllung an. Mit der Freigabe erlischt der vertraglich vereinbarte Anspruch auf weitere Korrekturen. Spätere Änderungswünsche, die nicht auf einem Mangel basieren, gelten als neue Aufträge, die der Designer gegen Honorar annehmen kann.

7.5 Der Designer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

7.6 In keinem Fall haftet der Designer für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Korrektheit der erbrachten Leistungen – einschließlich aller Zwischenleistungen – sowie deren Vertragsgemäßheit eigenständig zu überprüfen. Mit der Abnahme (einschließlich der Druckfreigabe) geht die Gefahr für etwaige Fehler uneingeschränkt auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt für alle weiteren Freigaben, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung erteilt werden.

7.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Designer erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Designer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung des Designers in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Der Designer genießt im Rahmen des Auftrags uneingeschränkte künstlerische Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während der Produktion Änderungen oder Ergänzungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Designer berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen. Das Recht des Designers, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Nutzung aller dem Designer übergebenen Vorlagen, wie etwa Texte, Bilder, Grafiken und sonstigen Materialien, berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Zusicherung nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten Rechte Dritter betroffen sein, stellt der Auftraggeber den Designer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Verschwiegenheitspflicht

9.1 Der Designer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit die Ziele des Auftraggebers zu berücksichtigen und alle ihm bekannt gewordenen Geschäftsangelegenheiten, Vorgänge und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse, die dem Designer im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit über den Auftraggeber zugänglich werden, werden streng vertraulich behandelt. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt über die Beendigung des Vertrags hinaus sowie im Falle eines Nichtzustandekommens des Vertrags.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Sollte der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder seinen Sitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegen, gilt der Wohnsitz des Designers als Gerichtsstand.